

In alterer Zeit wurde Politik in einer weiteren Bedeutung gebraucht, welche auch von einzelnen neueren Schriftstellern beibehalten ist<sup>4</sup>. In diesem Sinne bezeichnet Politik die Lehre vom Staate.

II. Das Staatsrecht ist ferner ein Zweig der Rechtswissenschaft. Die Römer teilten das Recht ein in *ius publicum* und *ius privatum*, d. h. Staatsrecht und Privatrecht<sup>5</sup>. Diese Einteilung war für die Römer ausreichend, da sie nur ein Gemeinwesen, den Staat, keine innerstaatlichen öffentlichen Verbände und keine Rechtsbeziehungen der Staaten untereinander kannten. Für das heutige Rechtsleben dagegen erscheint die Einteilung nicht mehr als genügend. Man muß vielmehr folgende Rechtsgebiete unterscheiden:

1. das Recht, welches die Beziehungen der einzelnen Personen zu einander ordnet, das Privatrecht;

2. das Recht, welches die Verhältnisse der menschlichen Gemeinwesen, d. h. die Herrschaft des Gemeinwesens über die einzelnen Glieder regelt. Man kann dieses Rechtsgebiet mit einem allgemeinen Namen als Genossenschaftsrecht<sup>6</sup> bezeichnen. Obwohl nun in jeder organisierten menschlichen Gemeinschaft eine Überordnung der Gesamtheit über den einzelnen, also ein Herrschaftsverhältnis existiert, so tritt doch in vielen derselben der Herrschaftsgedanke so sehr zurück, daß eine besondere rechtswissenschaftliche Behandlung dieser Seite des Verhältnisses nicht erforderlich erscheint. Die betreffenden Gemeinschaften sind vielmehr für das Recht wesentlich nur dadurch von Bedeutung, daß sie die Gesamtheit ihrer Mitglieder zu einem einheitlichen Vermögenssubjekt zusammenfassen, das mit anderen Rechtssubjekten in Beziehung tritt. Die Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse gehört daher dem Privatrecht an<sup>7</sup>. Nur zwei Arten menschlicher Gemeinwesen haben ausgeprägtere Herrschaftsverhältnisse entwickelt, deren Behandlung Gegenstand besonderer Rechtsdisziplinen geworden ist:

a) die politischen Gemeinwesen. Die auf dieselben betüglichen Rechtsätze enthält das Staatsrecht<sup>8</sup>;

<sup>4</sup> Z. B. in Dahlmanns Politik, Waitz Grundrügen der Politik, auch noch in Treitschkes Politik.

<sup>5</sup> § 4 Inst. de iust. et iure (I, 1); Fr. 1 § 2, Dig. de iust. et iure (I, 1); *Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. Publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem.*

<sup>6</sup> Besser: „Sozialrecht“.

<sup>7</sup> Gegen die Zusammenfassung des Staates mit dem Privatrechts-korporationen hat sich v. Gerber, St.R. (3 1) 2 N. 2 ausgesprochen. Aber bei aller Anerkennung der bedeutenden Verschiedenheiten, welche zwischen beiden existieren, ist doch nicht zu leugnen, daß sie manche gemeinsame Elemente enthalten. Vgl. auch Gierke, ZStaatsW. 80 319, SchmollersJ. 7 1125.

<sup>8</sup> Die Verschiedenheit von Staatsrecht und Privatrecht beruht nicht auf der Verschiedenheit der Interessen (García, Allg. St.R. 13; Fr. J. Neu-